

Ungarn.

Eine Mitteilung der Post an die Telephonabonnenten, daß die Verwendung von an den Telephonapparaten durch dritte Personen hergestellten Sparbüchsen nicht erlaubt ist, daß solche Sparbüchsen durch die Post entfernt werden und daß eine weitere Verwendung solcher Sparbüchsen die Ausschließung des betreffenden Abonnenten mit sich führen wird, ist nicht als ein Akt des unlauteren Wettbewerbs zu betrachten.

Der Besitzer einer mechanischen Werkstätte hat vor dem Budapester Kgl. Gerichtshof gegen die Budapester Post- und Telegraphendirektion auf Unterlassung geklagt, weil die Post Mitteilungen veröffentlichte, laut deren ein Telephonabonnent eine Vorschriftswidrigkeit begeht, wenn er die durch die Klägerin in Verkehr gebrachte patentierte Sparbüchse an seinem Telephonapparat anbringt und die Abonnenten seitens der Post bedroht wurden, daß bei weiterer Benützung der Sparbüchsen das Telephon entzogen wird. Der Gerichtshof hat die Beklagte mit Urteil Zahl 13 P 41 789/1933 zur Unterlassung verurteilt.

Die Post hat vor allem die Einwendung erhoben, sie sei lediglich ein dem Kgl. ungarischen Handelsminister unterstehendes staatliches Amt und könne als solches im eigenen Namen keine Rechte erwerben, keine Verpflichtungen eingehen, sie könne daher als eine selbständige Rechtsperson nicht angesehen werden, aus welchem Grunde sie eine prozessuale Aktionsfähigkeit nicht besitze und als Prozeßpartei nicht auftreten könne. Der Gerichtshof befaßte sich in erster Reihe mit dieser Frage und stellte aus den Firmenakten fest, daß die Beklagte als Einzelfirma gerichtlich eingetragen ist und daher ihre Einwendung nicht zu berücksichtigen sei.

Der Gerichtshof stellte weiter fest, daß Klägerin ihre patentierten Sparbüchsen den Telephonabonnenten verkauft und diese Sparbüchsen an den Telephonapparaten angebracht hat. Diese Büchsen haben den Zweck, daß Unbefugte den Telephonapparat nur nach Einwurf von 20 Heller benützen können. Als die Beklagte hiervon Kenntnis erhielt, machte sie die Telephonabonnenten darauf aufmerksam, daß nur die Post befugt sei, an die Telephonapparate, was immer es sei, anzubringen. Gleichzeitig verständigte sie die Abonnenten, sie sei für den Fall, daß ähnliche eigenmächtige Montierungen beobachtet werden sollten, berechtigt, den betreffenden Abonnenten aus der Reihe der Telephonabonnenten endgültig zu streichen und sein Telephon ohne vorherige Kündigung endgültig abmontieren zu lassen. Klägerin forderte auch die Abonnenten auf, die bewußten Sparbüchsen selber sofort abmontieren zu lassen. Auch forderte sie die Klägerin auf, sich die Genehmigung der Post zur Montierung der erwähnten Sparbüchsen zu beschaffen, da die Post sonst diese Sparbüchsen auf Kosten der Klägerin selber abmontieren lassen wird. Klägerin verwahrte sich gegen dieses Vorgehen der Beklagten, doch bezog sich die Beklagte auf die Geschäftsstatuten des Telephonendienstes und hielt ihren ursprünglichen Standpunkt aufrecht.

Da die Beklagte ihre Eigenschaft als Konkurrentin in Abrede gestellt hat, mußte der Gerichtshof vor allem in dieser Rechtsfrage entscheiden. Es wird festgestellt, daß die Beklagte, die laut des oben Angeführten eine gerichtlich eingetragene Einzelfirma ist, ebenfalls ähnliche Sparbüchsenapparate in Verkehr bringt, die in den durch die Telephonzentrale entwickelten Stromkreis eingeschaltet, also an die Telephonapparate derart montiert werden, daß das Funktionieren des Telefons mit dem der Sparbüchsenapparate eng zusammenhängt, so daß im Falle des Versagens des Geldeinwurfapparates die Telephonstation selbst unbrauchbar wird. Die Beklagte verlangt für die Montierung ihres Apparates einen gewissen Betrag und berechnet außerdem eine monatliche Miete. Klägerin bringt die in Rede stehende Büchse an der Scheibe des Fernsprechapparats mit Hilfe einer Schraube derart an, daß nach Einwurf der Zwanzighellerstücke die Scheibe gedreht werden kann. Der Fernsprechapparat wird durch diese Büchse in keiner Hinsicht behindert, und die Büchse ist vollkommene unabhängig von dem durch die Telephonzentrale gelieferten Stromkreis, in den sie überhaupt nicht eingeschaltet werden kann. Klägerin beansprucht für die endgültige Überlassung ihrer Büchsen und für deren Montierung einen einmaligen Betrag. Durch diesen Tatbestand hat der Gerichtshof das Bestehen eines Konkurrenzverhältnisses festgestellt.

Klägerin gründet ihre Klagansprüche auf die §§ 1 und 13 des WG.,

laut deren ein Wettbewerb in einer gegen die geschäftliche Lauterkeit oder im allgemeinen gegen die guten Sitten verstoßenden Weise nicht betrieben werden darf, und es nicht gestattet ist, zu Wettbewerbszwecken Unwahres zu behaupten oder zu verkünden, auf ein Faktum hinweisende unwahre Ausdrücke zu gebrauchen, oder gegen die geschäftliche Lauterkeit verstoßende andere Akte zu begehen, wodurch der Kredit, der gute Ruf einer Konkurrenzunternehmung gefährdet oder die Kreditfähigkeit herabgesetzt wird. Laut Rechtsauffassung des Gerichtshofes kann die Beklagte sich nicht mit Erfolg auf § 34 Punkt 3/g der Geschäftsstatuten des Telephondienstes beziehen, denn im Sinne dieser Stelle ist die Postdirektion nur dann berechtigt, einen Abonnenten aus der Reihe der Telephonabonnenten endgültig zu streichen und das Telephon ohne Kündigung endgültig abmontieren zu lassen, wenn der betreffende Abonnent an der Einrichtung seiner Station eigenmächtig irgendeine Änderung vornimmt, die Station absichtlich beschädigt, Bestandteile eigenmächtig einschaltet oder abmontiert. Die Büchse der Klägerin ist vollkommen unabhängig von dem Fernsprechapparat, ihre Anbringung an der Scheibe berührt demnach in keiner Hinsicht die Einrichtung der Station, schädigt diese nicht, da sie nicht durch Einschaltung, vielmehr durch einfaches Anschrauben montiert und lediglich durch Lockerung einer äußeren Schraube auch sofort demontiert werden kann. Auch vom elektrotechnischen Standpunkte muß und kann unter Einschaltung lediglich die in den durch die Telephonzentrale gelieferten Stromkreis erfolgte Einschaltung verstanden werden. Da aber die Büchse der Klägerin den durch die Telephonzentrale gelieferten Stromkreis in keiner Hinsicht berührt und der geistreich konstruierte Apparat der Klägerin, der für einen einmaligen geringen Betrag beschafft werden kann, für die Abonnenten eine wirkliche Sparbüchse bildet, in dem er es den Abonnenten sorgenlos ermöglicht, die monatliche Abonnementsgebühr zusammenzusparen und auch geeignet ist, die Telefongespräche pünktlich zusammenzählen zu können, entbehrt nach der Auffassung des Gerichtshofes die an die Telephonabonnenten gerichtete Aufforderung der Beklagten jeder Rechtsgrundlage, und die vollkommen berechtigte Konkurrenz der Klägerin wird durch diese Aufforderung ganz unmöglich gemacht.

Es gibt keine privatrechtliche Rechtsnorm, die eine Benützung eines Mietobjekts verbieten würde, vorausgesetzt, daß die Benützung nicht den Apparat beschädigt. Da nun der Telephonabonnent berechtigt ist, eine Benützung seines Telefons Unbefugten zu verwehren, unterliegt es keinem Zweifel, daß er auch die Anbringung der Büchse der Klägerin gestatten kann, ohne hierdurch die Rechte der Post auch im geringsten zu verletzen. Es folgt daraus, daß die Bezugnahme der Beklagten auf § 13 Punkt 7, aber auch auf Punkt 11 der Geschäftsstatuten nicht berücksichtigt werden kann, die Bezugnahme auf Punkt 11 auch aus dem Grunde nicht, da die Verpflichtung der Beklagten, die Fernsprechstationen und die Leitung instandzuhalten, mit der vom Telephonapparat vollkommen unabhängigen Büchse der Klägerin in keinen Zusammenhang gebracht werden kann.

Im Sinne der auf § 13 des WG. basierenden Praxis der Gerichte enthalten Bekanntmachungen und Behauptungen, die geeignet sind, eine Abneigung gegen die Erzeugnisse des Konkurrenten zu erwecken oder dessen Kundenkreis zu stören, eine Kreditschädigung, daher mußte der Klage entsprochen werden.

Zufolge der Berufung der Beklagten beschäftigte sich die Budapest Kgl. Tafel als Berufungsgericht mit dieser Rechtssache und änderte mit Urteil P VII 200/1934 das erstinstanzliche Urteil ab. Begründung: Klägerin hat in der Klagschrift die Post nicht allein mit dem als Einzelfirma eingetragenen Firmentext bezeichnet, sie benützte vielmehr in Klammer auch folgende Bezeichnungen: „Budapester Kgl. ung. Telegraphen- und Telephondirektion“, ferner „Kgl. ung. Post“ und endlich „Budapester Kgl. ung. Ferngesprächs-Zentrale“. Sie beantragte, daß die Klagschrift dem das Kgl. ung. Aerar vertretenden Kgl. ung. Causarum Regalium-Direktorats zugestellt werde, was auch geschehen ist, also einer Stelle, an die die Zustellung auch dann erfolgt wäre, wenn die Klägerin die Beklagte ausdrücklich als Kgl. ung. Aerar bezeichnet hätte. Aus all dem stellt die Kgl. Tafel fest, daß Klägerin den Prozeß eigentlich gegen das Kgl. ung. Aerar führt, so daß das Kgl. ung. Aerar durch das Berufungsgericht als beklagte Partei angesehen wird. G.-A. XXXI: 1888 zählt die Aufstellung, Einrichtung und Inbetriebhaltung des Telefons zu den für den Staat vorbehaltenen Rechten. Dieses Recht übt der Staat im Wege der

Kgl. ung. Post aus. Aus der Ausübung dieses Rechtes folgt, daß der Staat berechtigt ist, in den Geschäftsstatuten für den Telephondienst das zwischen ihm und den das Telephon in Anspruch nehmenden Parteien bestehende Rechtsverhältnis zu regeln. Diese Statuten sind demnach auch schon aus diesem Grunde für die Parteien bindend, aber auch darum, weil im Sinne des § 18 Punkt 6 dieser Statuten die Abonnenten die Verpflichtung übernehmen müssen, sich den Bestimmungen der erwähnten Statuten zu unterwerfen. Und obzwar die in Rede stehenden Statuten daher eigentlich nur für das zwischen dem Staat und den Parteien bestehende Rechtsverhältnis maßgebend sind, erstrecken sie sich auch auf dritte Personen derart, daß eine dritte Person sich nicht darauf berufen kann, daß ihre Rechte durch die erwähnte Regelung geschädigt werden. Es heißt im § 13 Punkt 7 der bewußten Statuten: „Die zur Montierung der Telephonstationen nötigen Apparate usw. werden für die Dauer des Abonnements seitens der Kgl. ung. Post den Abonnenten zur Verfügung gestellt, sie verbleiben aber Eigentum der Kgl. ung. Post, so daß der Abonnent über seine Station bzw. den dazu gehörenden Apparat nicht frei verfügen kann.“ Der Apparat kann auch nicht als ein Mietobjekt betrachtet werden, da er lediglich als Werkzeug zur Inanspruchnahme des Telefons dient. Schon aus dieser Verfügung obiger Statuten folgt, daß der Abonnent über den ihm überlassenen Apparat ohne Zustimmung des Eigentümers in keiner Richtung verfügen kann, er ist demnach auch nicht berechtigt, auf seinen Apparat irgend etwas montieren zu lassen. Auch im Sinne des § 34 Punkt 1/g der bewußten Statuten stellen die Postämter die Benützung des Telefons ein, wenn ein Abonnent an der Einrichtung seiner Station eigenmächtig eine Abänderung vornimmt usw. Es folgt aus dieser Verfügung, daß kein Abonnent berechtigt ist, auf seinen Apparat, was es immer sei, eigenmächtig montieren zu lassen. Die Kgl. ung. Post konnte demnach auf Grund obiger statutarer Verfügungen die Montierung der durch die Klägerin erzeugten und vertriebenen Sammelbüchsen untersagen, — sie war berechtigt, ihre Abonnenten, für die die statutarer Verfügungen bindend sind, aufzufordern, die Sammelbüchsen zu entfernen und in Aussicht zu stellen, daß die Telephonstation widrigenfalls ausgeschaltet werden wird. Wenn aber die Post berechtigt ist, in ihrem Rechtsverhältnis zu den Abonnenten dies zu tun, so kann sich die Klägerin nicht darauf berufen, ihre Rechte seien durch die Inanspruchnahme der Berechtigung der Post geschädigt, denn wer in Ausübung seiner Rechte dem guten Glauben und der Lauterkeit entsprechend vorgeht, ist nicht verpflichtet, Rechte dritter Personen zu berücksichtigen. Was die Klägerin bezüglich Rechtsmißbrauches vorträgt, kann nicht anerkannt werden. Die Beklagte begründete es, aus welchem Grunde sie die Montierung der Erzeugnisse der Klägerin nicht gestattet, und die Kgl. Tafel erachtete diese Motive als stichhaltig, da einerseits die Beklagte nicht verpflichtet werden kann, anlässlich der Prüfung der Telephonlinien die Büchsen abzumontieren, und andererseits, da die Büchsen bezüglich der Zahl der Gespräche zu unbegründeten Streitigkeiten Anlaß geben können, weil — wie es durch die Klägerin selbst vorgetragen wird — die Büchsen leicht zu entfernen sind und demnach der Fernsprechapparat mit Büchse und auch ohne Büchse benutzt werden kann. Es kann demzufolge nicht die Rede davon sein, daß die Beklagte ihr Recht mißbraucht hätte, indem sie die Montierung der bewußten Büchsen nicht gestattet und auf der Demontierung beharrt hat.

Das Klagbegehren auf Unterlassung entbehrt demnach, ohne Rücksicht darauf, ob es sich auf das WG. oder das allgemeine Privatrecht oder aber auf beide stützt, jeder annehmbaren Grundlage.

Gegen das zweitinstanzliche Urteil hat die Klägerin Revision eingelegt. Die Kgl. ung. Kurie als Revisionsgericht bestätigte unter Zahl P IV 1485/1934 das zweitinstanzliche Urteil, die Begründung dieses Urteils anerkennend, mit der Hinzufügung, daß nichts dafür spricht, die Beklagte sei bei Ausübung ihrer Rechte von der Absicht geleitet worden, die Klägerin zu schädigen.

Mitgeteilt von Dr. Anton Ritter von Ullmann,
Rechtsanwalt in Budapest.